

Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz (nicht amtliche Lesefassung)

berücksichtigt die

- ~ 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011, die rückwirkend zum 1.11.2011 in Kraft tritt
- ~ 2. Änderungssatzung vom 27.3.2012, in Kraft ab 30.3.2012
- ~ 3. Änderungssatzung vom 26.7.2012 in Kraft ab 6.10.2012
- ~ 4. Änderungssatzung vom 12.12.2014 in Kraft ab 1.1.2015
- ~ 5. Änderungssatzung vom 19.12.2019 in Kraft ab 1.1.2020 – geändert. § 9

Für die nichtamtliche Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) „Das Amt „Mönchgut-Granitz“ führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „AMT MÖNCHGUT-GRANITZ.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.
- (2) Das Dienstsiegel wird durch den Amtsvorsteher, bei dessen Verhinderung durch seinen jeweiligen Stellvertreter geführt.

§ 2

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 3

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht, vertreten. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlußberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136, Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Amtsausschussmitgliedern zusammen. Der Amtsausschuss wählt für den Fall der Verhinderung für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die örtliche Prüfung gemäß § 3 und 3a des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V):
1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
 3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
 4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung des Amtes und sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
 7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
 8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen des Amtes eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
 9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
 10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend.
 11. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich das Amt bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und den leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate pro Monat.

2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabefall.
 3. bei Verfügung über sonstiges Vermögen des Amtes, wie Grundstücke und bewegliches Anlagevermögen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 €, bei Hingabe von Darlehen passive und aktive die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- € sowie Erlass von Forderungen im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €.
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
 5. im Rahmen der dortigen Nr.5 bei Verträgen bis zu 2.500,00 €.
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 20.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 25.000,00 €.
- ~~(4) Der Amtsausschuss des Amtes Mönchgut-Granitz überträgt gemäß § 134 (3) Satz 3 der gültigen Kommunalverfassung M-V alle Befugnisse als oberste Dienstbehörde auf den Amtsvorsteher. Die Übertragung gilt nicht bei ordentlichen Kündigungen sowie für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10. (aufgehoben)~~
- (4) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 3 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durch geführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) **Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Möglichkeit am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich des Amtes Mönchgut-Granitz Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.“**
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7

Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.500,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber, mit Ausnahme der Rechte und Tätigkeiten nach den Abs. 3 und 4, der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Mönchgut-Granitz beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt;
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der **Amtsvorsteher** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **1.200,00 €**.
Im Krankheitsfall wird die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich **500,00 €**, die zweite Stellvertretung monatlich **250,00 €**.
Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung nach Satz 1.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil der Gewählte ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) **Vorsitzende der Ausschüsse** und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung **60,00 €**.
- (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der weiteren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €**.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse statt, so wird nur eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 3 und 4 gezahlt.

- (5) **Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschalierte, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **160,00 €**.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz verlangen.
Die für Fahrten im Amtsgebiet entstehenden Kosten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhält.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Bürgerservice/Bekanntmachungen“ bzw. „aktuelle Wahl-Infos“ jeweils über die Homepage des Amtes unter : www.amt-moenchgut.de
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln des Amtes,
- * in 18586 Ostseebad Baabe, auf dem Grünstreifen zwischen dem Göhrener Weg 01 und dem Parkplatz des Amtes
sowie
* an den lt. Hauptsatzung festgelegten amtlichen Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 zu veröffentlichen.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu §§ 144 Abs. 1 i. V. m. 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden:
Als wesentlich im Sinne des §§ 144 Abs. 1 i. V. m. 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des §§ 144 Abs. 1 i. V. m. 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des §§ 144 Abs. 1 i. V. m. 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu §§ 62 i. V. m. 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu §§ 62 i. V. m. 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des §§ 62 i.V. m. 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.
Als erheblich im Sinne des §§ 62 i. V. m. 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.
Als wesentlich im Sinne des §§ 62 i. V. m. 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu §§ 62 i. V. m. 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des §§ 62 i. V. m. 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.
- (5) Festlegung zu §§ 62 i. V. m. 10 GemHVO-Doppik für die angemessene Höhe des Verfügungsfonds des Amtsvorstehers:
Als angemessen im Sinne des §§ 62 i.V. m. 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Amtsvorstehers, wenn diese 1.000 EUR nicht übersteigt.
- (6) Festlegungen zu §§ 62 i. V. m. 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Der Amtsausschuss ist gemäß §§ 62 i. V. m. 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06 des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Der Amtsausschuss ist gemäß §§ 62 i. V. m. 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß §§ 62 i. V. m. 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß §§ 62 i. V. m. 20 Abs. 2 Ziffer 3. GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen das Amt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen das Amt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für das Amt entstehen können. Als

erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Amtshaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Amtshaushalt angesehen.

(7) Festlegungen zu §§ 62 i. V. m. 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.

Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.
